

Satzung

des „Förderverein der Gartenarbeitsschule Lichtenberg e. V.“

Die Gartenarbeitsschule Lichtenberg ist ein überschulischer, umweltpädagogischer Lernort für Schüler und Schülerinnen aller Schularten, vorwiegend des Bezirks Lichtenberg.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt "Förderverein der Gartenarbeitsschule Lichtenberg e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterhaltung und Unterstützung der Gartenarbeitsschule Lichtenberg.
 - b) Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen in der Gartenarbeitsschule.
 - c) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei Gestaltung und Pflege des Geländes.
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Unterstützung der Gartenarbeitsschule bei entsprechenden Veranstaltungen. Durchführung von Fachtagungen zu gärtnerischen Themen.
 - e) Erstellung und Verbreitung von Lehr- und Lernmedien für die Arbeit der Gartenarbeitsschule sowie Unterstützung der Gartenarbeitsschule bei der Erstellung und Verbreitung von Lehr- und Lernmedien. Bereitstellung dieser Medien für interessierte Nutzer.
 - f) Förderung und Zusammenarbeit im Bereich der Interkulturellen und internationalen Schulgartenarbeit und Unterstützung der Arbeit der Lokalen Agenda 21.
 - g) Zusammenarbeit mit Fördervereinen anderer Gartenarbeitsschulen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Das Mindestaufnahmearter für natürliche Personen ist 10 Jahre (unter der Voraussetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes bzw. Jugendlichen). Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Körperschaften, Firmen und Vereine können korporativ Mitglieder werden; in den Versammlungen hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.

(3) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben.

(4) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, der dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor Jahresende erklärt wird.

2. Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.

3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt,

a) wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins geschadet hat nach Beschluss durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung,

b) wenn trotz wiederholter Mahnung das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

§5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine Beitragsrückstände aufweisen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadressen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

(6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingehen.

(7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro pro Jahr für Erwachsene und 12 Euro pro Jahr für Minderjährige. Über Änderungen des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss in der Gartenarbeitsschule beschäftigt sein. Der erweiterte Vorstand besteht aus den oben genannten Personen und bis zu vier Beisitzern.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie Kassenwart und Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der Vorstandsmitgliedern vertreten.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichstand entscheidet der / die erste Vorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist es erforderlich, dass mindestens 2 Personen an der Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

§8 Kassenprüfung

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

(2) Bei den Vorstandswahlen ist mindestens ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin zu wählen, der / die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

§9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur während einer Mitgliederversammlung erfolgen und erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.